

Strafrecht

§§ 20, 8 StEG.

Voraussetzungen des Freispruchs nach § 8 StEG in Fällen der Staatsverleumdung.

OG, Urt. vom 16. September 1958 — 1 a Zst 18/58.

Am 29. Mai 1958 fand in der Gemeinde W. eine Einwohnerversammlung statt, in der über die Aufhebung der Lebensmittelrationierung und über die weiteren Maßnahmen der Regierung gesprochen wurde. Nach Abschluß der Versammlung erhielt der Angeklagte von der Gemeindegemeinschaft den Tabakanbauvertrag. Auf Grund dieses Vertrages sollte der Angeklagte 0,05 ha Tabak anbauen, bearbeiten und zur Ablieferung bringen. Der Angeklagte war über diese Maßnahme verärgert, denn er hatte in den Vorjahren mit dem Tabakanbau schlechte Erfahrungen gemacht. So war ihm im Vorjahr ein erheblicher Teil seiner Tabakernte wegen mangelhafter Qualität nicht abgenommen worden. Auf Grund dieser Verärgerung verglich er die Arbeit der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises W. mit den Maßnahmen und Methoden der früheren Gutsbesitzer und Gutsinspektoren. Er erklärte, er könne sich nicht mehr als freier Bauer fühlen, denn heute würden dieselben Anweisungen vom Rat des Kreises erfolgen, die früher vom Gutsbesitzer und seinem Inspektor gegeben wurden.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen Staatsverleumdung (§ 20 StEG) zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bedingt verurteilt und die Bewährungszeit auf zwei Jahre festgesetzt.

Der gegen diese Entscheidung gerichtete Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, daß der Angeklagte zur Beseitigung der Ursache seiner Verärgerung eine berechtigte Kritik an der Arbeit der staatlichen Organe hätte üben müssen. Es sei falsch, mit unüberlegtem Schimpfen den Ärger aus der Welt schaffen zu wollen. Auf keinen Fall habe der Angeklagte aus falschen Ansichten heraus unsere Organe verleumden oder ihre Arbeit verächtlich machen wollen.

Daraus ergeben sich aber, abgesehen von Bedenken hinsichtlich der Erfüllung der subjektiven Tatseite, Zweifel, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliegt. Das Kreisgericht hätte den Bürgermeister der Gemeinde W. und den Zeugen G. hören müssen. Aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils und dem Inhalt der polizeilichen Vernehmungen der genannten Zeugen ist zu entnehmen, daß die Bauern der Gemeinde W. in diesem Jahr ein erhöhtes Zuckerrübenanbausoll und danach noch ein Tabakanbausoll auferlegt erhalten haben. Nicht nur der Angeklagte, sondern auch andere Bauern hatten Einwendungen und wandten sich an den Bürgermeister und die Gemeindevertretung. Nach Prüfung der Einwendungen lehnte auch die Gemeindevertretung die Tabakanbauverträge ab und schickte sie mit einer Stellungnahme an den Rat des Kreises zurück. Vom Rat des Kreises wurden die Verträge lediglich mit einem überklebten Streifen, auf dem vermerkt war, daß sie gültig sind, zurückgeschickt.

Der Angeklagte war früher als Landarbeiter auf verschiedenen Gütern und landwirtschaftlichen Großbetrieben tätig und weiß aus eigener Erfahrung, daß man ohne Widerspruch die Maßnahmen der Gutsbesitzer und ihrer Inspektoren durchzuführen hatte. Heute ist er selbständiger Bauer, der vom Arbeiter- und Bauern-Staat aus der Bodenreform einen Betrieb von etwa zehn Hektar erhalten hat. Er hat nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils sein Ablieferungssoll stets und teilweise vorfristig und über das Soll hinaus erfüllt. Er hatte, wie das Kreisgericht gleichfalls feststellt, in den Vorjahren schlechte Erfahrungen mit dem Tabakanbau gemacht, den betreffenden Boden bereits mit Zuckerrüben bestellt, die wieder hatten umgepflügt werden müssen, und warder Auffassung, daß auf Grund der Einwendungen ein Mit-

arbeiter des Rates des Kreises sich den Acker hätte ansehen sollen. Er hielt also, ebenso wie die Gemeindevertretung, die Einwendungen für berechtigt. Es kann von dieser Stelle die wirkliche Berechtigung nicht eingeschätzt werden. An der Ernsthaftigkeit der Einwendungen kann aber, nachdem auch die Gemeindevertretung die Umstände geprüft hatte, kein Zweifel bestehen. Als nun der Rat des Kreises auf die Hinweise dieser Gemeindevertretung nicht reagierte und auch kein Mitarbeiter zu den Bauern aufs Dorf kam, um die Verhältnisse konkret zu überprüfen und ihnen die Notwendigkeit der Maßnahmen zu erläutern, kritisierte der Angeklagte aus Verärgerung die administrative Arbeitsweise in der festgestellten Form.

Berücksichtigt man, daß zu den Prinzipien der Entwicklung und der Tätigkeit unseres Arbeiter- und Bauern-Staates das Prinzip der aktiven Einbeziehung der Werktätigen in die Lenkung und Leitung des Staates sowie die bewußte Erziehung der Bürger zu einer offenen und helfenden Kritik gehört, so zeigt dieses Beispiel, worauf der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik zutreffend hinweist, daß durch die administrative Arbeit der Mitarbeiter des Rates des Kreises eine solche Entwicklung nicht gefördert wird. Sie haben weder die Notwendigkeit der gemeinsamen Anstrengungen der Verwaltung und der werktätigen Bauern noch die Notwendigkeit der Veränderungen des Arbeitsstils zur Lösung der vor uns liegenden großen Aufgaben erkannt.

Prüft man unter diesen Gesichtspunkten die Äußerung des Angeklagten, so ist dem Kreisgericht insoweit beizupflichten, daß der Angeklagte nicht aus falschen Ansichten heraus zu seinen verletzenden Bemerkungen gekommen ist. Es hat selbst erkannt, daß auf Grund der in der administrativen Arbeitsweise des Rates des Kreises begründeten Verärgerung des Angeklagten dessen Handlung an gesellschaftlicher Gefährlichkeit verliert. Diese richtige Feststellung allein hätte aber im Hinblick auf die objektiven Umstände der Tat der Ausgangspunkt für die Prüfung der grundsätzlichen Frage sein müssen, ob die Handlung des Angeklagten alle Eigenschaften eines Verbrechens aufweist. Die hier gemachten Erörterungen beruhen auf den Feststellungen des angefochtenen Urteils und werden verstärkt durch die vorweggenommene Annahme, daß die in der erneuten Hauptverhandlung zu hörenden Zeugen D. und G. bei den in ihrer polizeilichen Vernehmung gemachten Angaben bleiben werden.

Nach § 8 StEG liegt eine Straftat dann nicht vor, wenn eine Handlung nur dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, aber wegen ihrer geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen für die Deutsche Demokratische Republik, den sozialistischen Aufbau, die Interessen des werktätigen Volkes sowie des einzelnen Bürgers nicht gefährlich ist. Das heißt, daß eine solche Handlung nicht gesellschaftsgefährlich und daher nur scheinbar tatbestandsmäßig ist. Da der im § 8 StEG fixierte materielle Verbrechensbegriff den Klassencharakter und die Eigenschaften aller Verbrechen, ohne Rücksicht auf ihre Erscheinungsform, wie sie in den konkreten Straftatbeständen festgelegt sind, beschreibt, kann die Prüfung einer Handlung in dieser Richtung nur an einem bestimmten Straftatbestand erfolgen. Diese Prüfung ergibt auf Grund der oben dargelegten objektiven Umstände, daß die Äußerung des Angeklagten nur äußerlich dem Wortlaut des § 20 StEG entspricht. Die Beurteilung verstärkt sich noch nach den polizeilichen Aussagen der genannten Zeugen. Die vom Angeklagten vorgenommene vergleichende Betrachtung der administrativen Arbeitsweise des Rates des Kreises mit der der früheren Gutsbesitzer und Inspektoren ist als strafrechtlich relevant zu prüfende Handlung i. S. des § 20 StEG nicht nur als geringfügig zu beurteilen, sondern sie ist auch ohne schädliche Folgen für das angegriffene Objekt. Ihr Ausgangspunkt beruht, wie auch das Kreisgericht zutreffend feststellt, auf einer an sich berechtigten Kritik; auch die Autorität des staatlichen Organs und